HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 40 MITTWOCH, DEN 10. OKTOBER 2001

Tag	Inhalt	Seite
26. 9. 2001	Verordnung für die Zulassung zum Studium an der Hochschule für angewandte Wissenschaft Hamburg (Zulassungsverordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg) 221-6-4	413
27. 9. 2001	Verordnung über den Bebauungsplan Sinstorf 19	419
–	Berichtigung	420

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Verordnung für die Zulassung zum Studium an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg (Zulassungsverordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg)

Vom 26. September 2001

Auf Grund von Artikel 5 Absatz 2 Nummer 2 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 28. Juni 2000 (HmbGVBl. S. 115), geändert am 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171, 200), und der Weiterübertragungsverordnung-Studienplätze vom 10. Oktober 2000 (HmbGVBl. S. 299) wird verordnet:

§ 1

Zulassungsbeschränkung

(1) Diese Verordnung regelt die Zulassung zum Studium in den in der Anlage 1 aufgeführten Studiengängen. Zulassungszahlen werden durch besondere Rechtsverordnung festgesetzt.

(2) Studierende, die von der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg exmatrikuliert worden sind, um

1. das Studium zeitweilig, längstens für die Dauer von zwei Jahren an einer ausländischen Hochschule fortzusetzen,
2. ein Kind von unter 18 Jahren oder einen pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen bis zur Dauer von drei Jahren zu betreuen,
3. der Dienstpflicht nach Artikel 12a Absatz 1 oder 2 des Grundgesetzes nachzukommen oder
4. nach § 13b des Wehrpflichtgesetzes in der Fassung vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1757), zuletzt geändert am 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046, 1116), in der jeweils geltenden Fassung Entwicklungsdienst zu leisten,

werden ohne Zulassungsverfahren erneut für ihren bisherigen Studiengang immatrikuliert, sofern sie innerhalb der Fristen nach § 11 die Wiederaufnahme des bisherigen Studiums beantragen.

§ 2

Vergabe der Studienplätze

(1) Im Auswahlverfahren sind von den je Studiengang zur Verfügung stehenden Studienplätzen vorab vorzubehalten

1. 10 vom Hundert für Ausländerinnen und Ausländer (§ 10 Absatz 2),
2. 15 vom Hundert für Fälle außergewöhnlicher Härte (§ 5),
3. 5 vom Hundert für Personen, die ein Zweitstudium absolvieren wollen (§ 6),

4. 5 vom Hundert für Personen mit einer Hochschulzugangsberechtigung nach § 38 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S.171) (§ 7).

Freibleibende Studienplätze werden nach Absatz 2 vergeben.

(2) Die übrigen Studienplätze werden unbeschadet des § 8 Absatz 4 an Deutsche wie folgt vergeben:

1. 60 vom Hundert an Personen, die nach dem Grad der Qualifikation (§ 3),
2. 40 vom Hundert an Personen, die nach Wartezeit (§ 4)

ausgewählt werden.

(3) Bei der Berechnung der Quoten nach den Absätzen 1 und 2 wird gerundet. Für jede der Quoten nach Absatz 1 muss mindestens ein Studienplatz zur Verfügung gestellt werden, wenn in der entsprechenden Quote mindestens eine Person zu berücksichtigen ist.

(4) Die Quoten nach den Absätzen 1 und 2 werden in einem Studiengang nur gebildet, wenn die Gesamtzahl der zu berücksichtigenden Personen die Zahl der Studienplätze in diesem Studiengang übersteigt.

(5) Personen, die mehr als 8 Semester in dem betreffenden Studiengang immatrikuliert sind oder waren, sind vom Zulassungsverfahren ausgeschlossen. Von der in Satz 1 genannten Obergrenze kann in Fällen außergewöhnlicher Härte abgewichen werden.

§ 3

Auswahl nach dem Grad der Qualifikation

(1) Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch die Durchschnittsnote des Zeugnisses bestimmt. Die Einzelheiten zur Ermittlung und zum Nachweis der Durchschnittsnote ergeben sich aus der Anlage 2.

(2) Wer die Durchschnittsnote nicht nachweist, wird hinter die letzte Person eingeordnet, für die eine Durchschnittsnote festgestellt werden kann.

(3) Erfordert das Ausbildungsziel eine bestimmte Zusammensetzung der Studierenden, ist dies bei der Auswahl angemessen zu berücksichtigen.

§ 4

Auswahl nach Wartezeit

(1) Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch die Zahl der Halbjahre (Semester) seit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung bestimmt. Es zählen nur volle Halbjahre vom Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung bis zum Beginn des Semesters, für das die Zulassung beantragt wird. Halbjahre sind die Zeit vom 1. März bis zum 31. August eines Jahres (Sommersemester) und die Zeit vom 1. September bis zum 28. oder 29. Februar des folgenden Jahres (Wintersemester).

(2) Bei Personen, die den Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung nicht nachweisen, wird keine Wartezeit berücksichtigt.

(3) Von der Gesamtzahl der Halbjahre wird die Zahl der Halbjahre einer Immatrikulation an einer deutschen Hochschule abgezogen.

(4) Es werden höchstens sechzehn Halbjahre berücksichtigt.

§ 5

Auswahl nach Härtegesichtspunkten

(1) Die Studienplätze der Härtequote werden auf Antrag an Personen vergeben, für die es aus besonderen persönlichen Umständen, insbesondere aus gesundheitlichen, familiären, wirtschaftlichen oder sozialen Gründen eine besondere Härte bedeuten würde, wenn sie keinen Studienplatz für den im Hauptantrag (§ 11 Absatz 5) genannten Studiengang erhielten. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(2) Der Härteantrag ist nur für den Hauptantrag zulässig. Bei der Entscheidung werden nur solche Umstände berücksichtigt, über die innerhalb der in § 11 Absatz 1 bestimmten Frist Belege eingereicht worden sind.

(3) Näheres regelt die Hochschule durch Härterichtlinien.

§ 6

Auswahl beim Zweitstudium

(1) Wer bereits ein Studium an einer deutschen Hochschule erfolgreich abgeschlossen hat (Erststudium), kann nur im Rahmen der Zweitstudienquote berücksichtigt werden. Bei Bewerbungen zum Sommersemester gilt dies für Abschlüsse bis zum 28. oder 29. Februar des Jahres und bei Bewerbungen zum Wintersemester für Abschlüsse bis zum 31. August des Jahres.

(2) Die Rangfolge bestimmt sich nach dem Ergebnis der Abschlussprüfung des Erststudiums und nach den vorgetragenen maßgeblichen Gründen für die Benennung des Studiengangs. Als maßgeblich sind insbesondere Gründe anzusehen, die im wissenschaftlichen oder beruflichen Tätigkeitsbereich ihren Ursprung haben.

§ 7

Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber nach § 38 des Hamburgischen Hochschulgesetzes

(1) Personen mit einer Hochschulzugangsberechtigung nach § 38 des Hamburgischen Hochschulgesetzes können nur im Rahmen der Quote nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 ausgewählt werden.

(2) Die Studienplätze werden in einem Losverfahren vergeben, bei dem die Zulassungschance mit jeder erfolglosen Bewerbung steigt.

§ 8

Bevorzugte Auswahl

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die

1. eine Dienstpflicht nach Artikel 12a Absatz 1 oder 2 des Grundgesetzes erfüllt oder eine solche Dienstpflicht oder eine entsprechende Dienstleistung auf Zeit bis zur Dauer von drei Jahren übernommen haben,
2. eine mindestens zweijährige Tätigkeit als Entwicklungshelfer im Sinne des Entwicklungshelfer-Gesetzes vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549), zuletzt geändert am 20. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1827, 1843, 1844), in der jeweils geltenden Fassung geleistet oder übernommen haben,
3. das freiwillig soziale Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 17. August 1964 (BGBl. I S. 640), zuletzt geändert am 24. März 1997 (BGBl. I S. 594, 706), in der jeweils geltenden Fassung oder ein freiwilliges ökologisches Jahr nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres vom 17. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2118), geändert am 24. März 1997 (BGBl. I S. 594, 706), in der jeweils geltenden Fassung oder im Rahmen eines von der Bundesregierung geförderten Modellpro-

jekts geleistet oder die Verpflichtung dazu übernommen haben oder

4. ein Kind unter 18 Jahren oder einen pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen bis zur Dauer von drei Jahren betreut oder gepflegt haben,
(Dienst)

werden in dem im Hauptantrag genannten Studiengang nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 bevorzugt ausgewählt.

(2) Die bevorzugte Auswahl setzt voraus, dass

1. zu Beginn oder während der Ableistung des Dienstes an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg Zulassungszahlen nicht festgesetzt waren oder
2. eine Zulassung für diesen Studiengang an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg vorlag, die zu Beginn oder während des Dienstes erteilt worden ist.

(3) Die Zulassung muss spätestens zum zweiten Zulassungsverfahren beantragt werden, das nach Beendigung des Dienstes durchgeführt wird. Ist der Dienst noch nicht beendet, ist durch Bescheinigung glaubhaft zu machen, dass er bei einer Bewerbung für das Sommersemester bis zum 15. April oder bei einer Bewerbung für das Wintersemester bis zum 15. Oktober beendet sein wird.

(4) Personen, bei denen die Voraussetzungen für eine bevorzugte Auswahl vorliegen, werden unter Anrechnung auf die nach § 2 Absatz 2 insgesamt verfügbaren Studienplätze vorweg ausgewählt. Wird die Festlegung einer Rangfolge zwischen diesen Personen erforderlich, entscheidet das Los, das den Bewerberinnen und Bewerbern bei Beginn des Zulassungsverfahrens zugeordnet wird.

§ 9

Ranggleichheit

Besteht bei der Auswahl nach dem Grad der Qualifikation oder nach der Wartezeit Ranggleichheit, entscheidet das Los.

§ 10

Ausländische Bewerberinnen und Bewerber

(1) Ausländische Bewerberinnen und Bewerber, die eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung erworben haben, sowie Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften werden nach den für Deutsche geltenden Vorschriften ausgewählt.

(2) Andere ausländische und staatenlose Personen (Ausländerinnen und Ausländer) werden in erster Linie nach dem Grad der Qualifikation ausgewählt. Daneben sind besondere Umstände zu berücksichtigen, die für ein Studium in der Bundesrepublik Deutschland sprechen.

(3) Ausländerinnen und Ausländer werden nur zugelassen, wenn sie

1. eine von der zuständigen Behörde als der deutschen Hochschulzugangsberechtigung gleichwertig anerkannte Vorbildung nachweisen und
2. bei Studiengängen mit deutscher Lehr- und Prüfungssprache ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache besitzen; wer keine ausreichenden Sprachkenntnisse nachweist, kann unter der Bedingung zugelassen werden, dass er sich vor seiner Immatrikulation einer Sprachprüfung durch die Hochschule unterzieht und ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache festgestellt werden.

§ 11

Zulassungsantrag

(1) Der Zulassungsantrag muss für das Sommersemester bis zum 15. Januar, für das Wintersemester bis zum 15. Juli in der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg eingegangen sein (Ausschlussfristen). Das gilt auch dann, wenn die betreffende Person sich bereits zu einem früheren Zeitpunkt beworben hatte.

(2) Anträge, die nach dieser Verordnung ergänzend zum Zulassungsantrag gestellt werden können, sind mit dem Zulassungsantrag zu stellen.

(3) Werden von einer Person mehrere Zulassungsanträge gestellt, wird nur über den letzten, fristgerecht eingegangenen Zulassungsantrag entschieden.

(4) Die Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg bestimmt die Form des Zulassungsantrags und der Anträge nach Absatz 2. Sie bestimmt auch die Unterlagen, die den Anträgen mindestens beizufügen sind, sowie deren Form. Zulassungsanträge können durch Telefax oder E-Mail nicht wirksam gestellt werden.

(5) In dem Zulassungsantrag können bis zu zwei Studiengänge benannt werden. Hierbei ist der an erster Stelle benannte Studiengang der Hauptantrag, die weitere Benennung der Hilfsantrag. Bei Bewerbungen für ein Zweitstudium kann nur ein Studiengang benannt werden.

(6) Werden mehrere Hochschulzugangsberechtigungen vorgelegt, soll die Hochschulzugangsberechtigung bezeichnet werden, auf die der Zulassungsantrag gestützt wird. Fehlt eine derartige Bezeichnung, wird dem Zulassungsantrag die zuerst erworbene Hochschulzugangsberechtigung zu Grunde gelegt.

(7) Wer die Bewerbungsfristen (§ 11 Absatz 1) versäumt oder den Antrag nicht formgerecht mit den erforderlichen Unterlagen (§ 11 Absatz 4) stellt, ist vom Zulassungsverfahren ausgeschlossen. § 13 Absatz 4 bleibt unberührt.

§ 12

Besondere Erklärungspflichten

Wer einen Zulassungsantrag stellt, hat in diesem zu erklären, ob er bereits an einer deutschen Hochschule

1. immatrikuliert war oder ist, gegebenenfalls für welche Zeit er immatrikuliert war, sowie, ob und wann er das Studium gewechselt hat,
2. ein Studium erfolgreich abgeschlossen hat, gegebenenfalls zu welchem Zeitpunkt.

§ 13

Zulassungsverfahren

(1) Die Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg entscheidet über die Zulassung.

(2) Bei der Zulassung für einen Studiengang werden zunächst die Personen berücksichtigt, die diesen Studiengang im Hauptantrag genannt haben; danach findet die Zulassung nach den Hilfsanträgen statt.

(3) Studienplätze, die nicht in Anspruch genommen werden oder aus anderen Gründen frei bleiben, werden bis zu vier Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit an die rangnächsten Bewerberinnen und Bewerber der jeweiligen Gruppe vergeben. Von der hierdurch gegebenen Reihenfolge kann nach Beginn der Vorlesungszeit abgewichen werden, wenn dies erforderlich erscheint, um alle Studienplätze unverzüglich zu besetzen.

(4) Sind nach Abschluss eines Zulassungsverfahrens noch freie Studienplätze vorhanden, können diese an Bewerberinnen und Bewerber vergeben werden, die sich innerhalb einer von der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg zu bestimmenden Frist gemeldet haben. Die Zulassung erfolgt nach der Reihenfolge des Datums des Eingangsstempels der Zulassungsanträge; bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

(5) Die Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg gibt den Bewerberinnen und Bewerbern die Entscheidung bekannt. Die Zugelassenen sind dabei auf die Rechtsfolgen des § 14 Absatz 2 hinzuweisen.

(6) Die Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg kann die festgesetzten Zulassungszahlen im Interesse einer beschleunigten Vergabe der Studienplätze unter Berücksichtigung von in früheren Zulassungsverfahren gewonnenen Erkenntnissen über das Annahmeverhalten vorläufig überschreiten.

§ 13 a

Studienplätze im zweiten Studienabschnitt

Die Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg kann freie Studienplätze im zweiten Studienabschnitt an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die die Zwischenprüfung bestanden haben. Sie bestimmt die Bewerbungsfrist. Sie nimmt eine erforderliche Auswahl unter mehreren Bewerberinnen und Bewerbern nach der Note der Zwischenprüfung vor.

§ 14

Rücknahme und Unwirksamwerden der Zulassung

(1) Beruht die Zulassung auf einem Verstoß gegen die besonderen Erklärungspflichten (§ 12) oder auf sonstigen falschen Angaben, nimmt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg die Zulassung zurück und vergibt den Studienplatz entsprechend den Ranglisten neu.

(2) Die Zulassung wird unwirksam, wenn die zugelassene Person nicht binnen zehn Tagen nach Zugang des Zulassungsbescheides den Antrag auf Immatrikulation stellt (Ausschlussfrist).

§ 15

In-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2001 in Kraft. Sie gilt erstmals für die Zulassung zum Wintersemester 2001/2002.

(2) Zum selben Zeitpunkt tritt die Fachhochschul-Zulassungsverordnung vom 6. Juli 1999 (HmbGVBl. S. 137) in der geltenden Fassung außer Kraft.

Hamburg, den 26. September 2001.

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung

Anlage 1

Studiengänge, für die nach § 1 Absatz 1 Zulassungszahlen festgesetzt werden:

1. Fachbereich Maschinenbau und Produktion

1.1 Maschinenbau

1.2 Produktionstechnik und -management

2. Fachbereich Elektrotechnik und Informatik

2.1 Informations- und Elektrotechnik

2.2 Technische Informatik (Bachelor)

2.3 Informatik (Bachelor)

2.4 Information Engineering (Bachelor)

Zu 2.4:

a) Abweichend von § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 werden 50 vom Hundert der Studienplätze für Ausländerinnen und Ausländer (§ 10 Absatz 2) vorbehalten,

b) Zulassungen erfolgen nur zum Wintersemester.

3. Fachbereich Fahrzeugtechnik und Flugzeugbau

3.1 Fahrzeugbau

3.2 Flugzeugbau

4. Fachbereich Medientechnik

– Medientechnik –

5. Fachbereich Architektur

– Architektur –

6. Fachbereich Bauingenieurwesen

– Bauingenieurwesen –

7. Fachbereich Naturwissenschaftliche Technik

7.1 Medizintechnik

7.2 Umwelttechnik

7.3 Biotechnologie

7.4 Verfahrenstechnik

7.5 Biomedical Engineering (Bachelor)

7.6 Environmental Engineering (Bachelor)

7.7 Bioprocess Engineering (Bachelor)

7.8 Process Engineering (Bachelor)

Zu 7.5 bis 7.8:

Zulassungen erfolgen nur zum Wintersemester.

8. Fachbereich Sozialpädagogik

8.1 Sozialpädagogik (Zulassungen erfolgen nur zum Wintersemester)

8.2 Pflege (Zulassungen erfolgen nur zum Sommersemester)

9. Fachbereich Bibliothek und Information

9.1 Bibliotheks- und Informationsmanagement

9.2 Mediendokumentation (Zulassungen erfolgen nur zum Wintersemester)

10. Fachbereich Gestaltung

10.1 Illustration und Kommunikationsdesign

10.2 Textil-, Mode- und Kostümdesign

Zu 10.1 und 10.2:

a) Zulassungen erfolgen nur zum Sommersemester,

b) Von den nach Abzug der Vorabquoten (§ 2 Absatz 1) verbleibenden Studienplätzen fallen bis zu 5 vom Hundert an Bewerberinnen und Bewerber ohne ein Zeugnis der Hochschulreife,

c) Der Rang der Bewerberinnen und Bewerber bestimmt sich abweichend von den §§ 3 und 4 ausschließlich nach dem Grad der in der Eignungsprüfung festgestellten künstlerischen Befähigung; bei Ranggleichheit gilt § 9 entsprechend; werden im Zulassungsantrag beide Studiengänge benannt, gilt für die Rangbestimmung der Grad der für den Studiengang des Hauptantrages festgestellten künstlerischen Befähigung jeweils auch für den Studiengang des Hilfsantrages.

10.3 Bekleidungstechnik (Zulassungen erfolgen nur zum Sommersemester)

11. Fachbereich Ökotrophologie

11.1 Ökotrophologie

11.2 Gesundheit (Zulassungen erfolgen nur zum Sommersemester)

12. Hochschulübergreifender Studiengang

– Wirtschaftsingenieur –

Zu 12:

Die nach Abzug der Vorabquoten (§ 2 Absatz 1) verbleibenden Studienplätze werden zu 75 vom Hundert auf die Gruppe der Bewerberinnen und Bewerber mit allgemeiner Hochschulreife und zu 25 vom Hundert auf die Gruppe der Bewerberinnen und Bewerber mit Fachhochschulreife aufgeteilt; ist die Zahl der Bewerbungen für eine der beiden Gruppen geringer als die Zahl der auf sie entfallenden Studienplätze, fallen die verbleibenden Studienplätze an die andere Gruppe.

13. Fachbereich Wirtschaft

13.1 Technische Betriebswirtschaftslehre

13.2 Außenwirtschaft/Internationales Management

Anlage 2

Ermittlung und Nachweis der Durchschnittsnote nach § 3 Absatz 1 Satz 2

(1) Bei Zeugnissen der Fachhochschulreife, die auf der Grundlage der

1. Rahmenvereinbarung über die Fachhochschule (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13. April 1971 – Gemeinsames Ministerialblatt S. 159 –) in Verbindung mit der Rahmenordnung für die Abschlussprüfung der Fachoberschule (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 26. November 1971 – Gemeinsames Ministerialblatt 1972 S. 46 –),
2. Rahmenordnung für die Abschlussprüfung der Fachoberschule – Bestimmungen für Nichtschüler – (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. September 1972 – Gemeinsames Ministerialblatt 1973 S. 102)

erworben wurden, richtet sich der Rang der Bewerberinnen und Bewerber nach der Durchschnittsnote, die sich aus dem Zeugnis unmittelbar oder aus dem arithmetischen Mittel der Noten des Zeugnisses ergibt. Die Note für das Fach Sport sowie Noten für zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen und für Arbeitsgemeinschaften bleiben unberücksichtigt.

(2) Bei Reifezeugnissen auf der Grundlage der

1. Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung von Zeugnissen der allgemeinen Hochschulreife, die an Gymnasien mit neu gestalteter Oberstufe erworben wurden (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. Mai 1971 – Gemeinsames Ministerialblatt S. 277 –),
2. Vereinbarung zur Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. Juli 1972 – Gemeinsames Ministerialblatt S. 599 –),
3. Vereinbarung über die Abiturprüfung für Nichtschüler entsprechend der Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13. September 1974 – Gemeinsames Ministerialblatt S. 542 –)

richtet sich der Rang der Bewerberinnen und Bewerber nach der im Reifezeugnis ausgewiesenen Durchschnittsnote.

(3) Bei Reifezeugnissen auf der Grundlage der Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung der an Gymnasien erworbenen Zeugnisse der allgemeinen Hochschulreife (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 20. März 1969 – Gemeinsames Ministerialblatt S. 161 –) richtet sich der Rang der Bewerberinnen und Bewerber nach der Durchschnittsnote, die gebildet wird aus den Noten des Reifezeugnisses und den nicht im Reifezeugnis enthaltenen Noten der am Ende des 11. und 12. Schuljahres abgeschlossenen Fächer. Anlage 3 Absatz 2 der Vergabeverordnung-Studienplätze vom 13. Oktober 2000 (HmbGVBl. S. 300), zuletzt geändert am 12. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 169), in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend. Für Reifezeugnisse, die vor dem 1. April 1975 erworben wurden, ermittelt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg die Durchschnittsnoten, soweit sie nicht von der Schule ausgewiesen sind.

(4) Bei Reifezeugnissen auf der Grundlage der

1. Vereinbarung über Abendgymnasien (Beschlüsse der Kultusministerkonferenz vom 3./4. Oktober 1957 und 8. Oktober 1970 – Gemeinsames Ministerialblatt 1958 S. 135, 1970 S. 667 –),
2. Vereinbarung über die Institute zur Erlangung der Hochschulreife (Kollegs) (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7./8. Juli 1965 – Gemeinsames Ministerialblatt 1966 S. 196 –)

richtet sich der Rang der Bewerberinnen und Bewerber nach der Durchschnittsnote, die ermittelt wird aus dem arithmetischen Mittel der Noten des Reifezeugnisses mit Ausnahme der Noten für die Fächer, die in dem Reifezeugnis oder einer besonderen Bescheinigung als vorzeitig abgeschlossen ausgewiesen sind.

(5) Bei anderen Zeugnissen, die dem Zeugnis der Fachhochschulreife als gleichwertig anerkannt werden, ergibt sich der Rang der Bewerberinnen und Bewerber aus der Durchschnittsnote, die von der zuständigen Stelle aufgrund der Richtlinien der für das Schulwesen zuständigen obersten Landesbehörde festgestellt wird.

(6) Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

(7) Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die im Geltungsbereich des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen erworben wurden und weder eine Gesamtnote, die auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt ist, noch Einzelnoten im Rahmen eines sechsstufigen Notensystems enthalten, hat die Bewerberin oder der Bewerber eine Gesamtnote durch eine besondere Bescheinigung nachzuweisen, die von der für die Abnahme der entsprechenden Prüfung zuständigen Stelle oder von der obersten Landesbehörde auszustellen ist, unter deren Aufsicht diese Prüfung durchgeführt worden ist. Bei Bestimmung der Gesamtnote sind einzelne Prüfungsleistungen, die der Hochschulzugangsberechtigung zugrunde liegen, zur Beurteilung heranzuziehen. Absatz 6 gilt entsprechend.

Verordnung über den Bebauungsplan Sinstorf 19

Vom 27. September 2001

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. 1997 I S. 2142, 1998 I S. 137), zuletzt geändert am 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376, 2398), in Verbindung mit § 3 Absatz 1 und § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), § 81 Absatz 1 Nummer 6 der Hamburgischen Bauordnung vom 1. Juli 1986 (HmbGVBl. S. 183), zuletzt geändert am 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 221), § 6 Absätze 4 und 5 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 7. August 2001 (HmbGVBl. S. 281), § 9 Absatz 4 des Hamburgischen Abwassergesetzes in der Fassung vom 24. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 258, 280) sowie § 1 Absatz 2, § 3 Absatz 2, § 4 und § 5 Buchstabe c der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 28. Juni 2000 (HmbGVBl. S. 134) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Sinstorf 19 für den Geltungsbereich östlich Marmstorfer Poststraße zwischen Marienkäferweg und Sinstorfer Kirchweg (Bezirk Harburg, Ortsteil 708) wird festgestellt.

Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:

Marienkäferweg – Nordgrenzen der Flurstücke 1125, 94, 95, 99, 100, Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 101, Nordgrenze des Flurstücks 1423 – Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 1424, Ostgrenzen der Flurstücke 82 und 518 der Gemarkung Sinstorf – Sinstorfer Kirchweg – Marmstorfer Poststraße.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann hinterlegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich sind
   a) eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 des Baugesetzbuchs bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
   b) Mängel der Abwägung,

   wenn sie nicht in den Fällen des Buchstabens a innerhalb eines Jahres, in den Fällen des Buchstabens b innerhalb von sieben Jahren seit dem In-Kraft-Treten des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Im allgemeinen Wohngebiet werden Ausnahmen für Tankstellen ausgeschlossen.
2. Im Mischgebiet sind Tankstellen sowie Vergnügungsstätten nach § 6 Absatz 2 Nummer 8 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert am 22. April 1993 (BGBl. I S. 466, 479), in den überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägten Teilen des Gebiets unzulässig. Ausnahmen für Vergnügungsstätten nach § 6 Absatz 3 der Baunutzungsverordnung in den übrigen Teilen des Gebietes werden ausgeschlossen.
3. Im Gewerbegebiet sind luftbelastende und geruchsbelästigende Betriebe sowie Betriebe mit erheblichem Zu- und Abfahrtsverkehr (insbesondere Tankstellen, Fuhrunternehmen, Lagerhäuser und Lagerplätze) unzulässig. Ausnahmen für Vergnügungsstätten werden ausgeschlossen.
4. In den Wohngebieten sind die Dächer als Satteldach mit einer Neigung von mindestens 30 Grad auszubilden.
5. In den Wohngebieten sind bei Verblendung mit Vormauersteinen rote Ziegelsteine, bei Putzbauten helle Farbtöne zu verwenden. Kellerersatzräume und Garagen sind dem Hauptgebäude gestalterisch anzupassen.
6. Zur Erschließung der rückwärtigen Grundstücksteile sind gemeinsame Grundstückszufahrten vorzusehen.
7. In den mit „(A)“ bezeichneten Wohngebieten sind durch geeignete Grundrissgestaltung die Wohn- und Schlafräume den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. Soweit die Anordnung von Wohn- und Schlafräumen an den lärmabgewandten Gebäudeseiten nicht möglich ist, muss für diese Räume ein ausreichender Lärmschutz durch bauliche Maßnahmen an Außentüren, Fenstern, Außenwänden und Dächern der Gebäude geschaffen werden.
8. Für je 150 m² der nicht überbaubaren Grundstücksfläche ist mindestens ein kleinkroniger Baum oder für je 300 m²

der nicht überbaubaren Grundstücksfläche mindestens ein großkroniger Baum zu pflanzen.

9. Auf der Stellplatzanlage des Gewerbegebiets ist nach jedem vierten Stellplatz ein großkroniger Baum zu pflanzen.

10. Für Baum- und Strauchpflanzungen sind einheimische standortgerechte Laubgehölze zu verwenden. Großkronige Bäume müssen einen Stammumfang von mindestens 18 cm, kleinkronige Bäume einen Stammumfang von mindestens 14 cm in 1 m Höhe über dem Erdboden aufweisen.

11. Außerhalb von öffentlichen Straßenverkehrsflächen sind Geländeaufhöhungen oder Abgrabungen im Kronenbereich zu erhaltender Bäume, mit Ausnahme von Entwässerungsanlagen, unzulässig.

12. Für die zu erhaltenden Bäume sind bei Abgang Ersatzpflanzungen so vorzunehmen, dass der Charakter und Umfang der Gehölzpflanzungen erhalten bleiben.

13. Die Dachflächen von Nebengebäuden, Garagen und überdachten Stellplätzen sind mit einem mindestens 8 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und zu begrünen.

14. Auf den privaten Grundstücken der Wohnbauflächen sind Fahr- und Gehwege sowie Stellplätze in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen.

15. Auf den mit „(B)“ bezeichneten Flächen ist das von Dachflächen anfallende Oberflächenwasser auf den jeweiligen Grundstücken zur Versickerung zu bringen.

16. Auf den mit „①“ bezeichneten Flächen ist die Einleitung des anfallenden Oberflächenwassers in die vorhandenen Regensiele unzulässig.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Hamburg, den 27. September 2001.

Das Bezirksamt Harburg

Berichtigung

Die Verordnung zur Einführung automatisierter Abrufverfahren für den Bundesgrenzschutz vom 18. September 2001 (HmbGVBl. S. 408) wird wie folgt berichtigt:

1. In § 1 Absatz 1 muss es statt „Abrufverfahren“ richtig **„Abrufverfahrens“** und in § 1 Absatz 2 Nummern 1, 2 und 3 statt „auf die Datei“ jeweils richtig **„aus der Datei“** heißen.

2. In § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 muss es statt „fehlerhafter“ richtig **„fehlerhafte“** und in § 3 Absatz 2 Satz 2 statt „besonderes“ richtig **„besonders“** heißen.

Hamburg, den 2. Oktober 2001.

Die Senatskanzlei

Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg.
Druck, Verlag und Ausgabestelle Lütcke & Wulff, Heidenkampsweg 76B, 20097 Hamburg, — Telefon: 23 51 29-0 — Telefax: 23 27 86. Bestellungen nimmt der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen jährlich 132,– DM. Einzelstücke je angefangene vier Seiten 0,45 DM (Preise einschließlich 7% Mehrwertsteuer). — Beim Postbezug wird der Teil I des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes im Bedarfsfall dem Amtlichen Anzeiger als Nebenblatt im Sinne von § 8 der Postzeitungsordnung beigefügt.